



Freiburger Bürgerstiftung

Anlagerichtlinien vom 3.7.2020

Präambel

Das Stiftungskapital soll vorrangig nach ethischen, ökologischen und sozialverantwortlichen Kriterien gemäß der 17 Ziele (SDGs) für nachhaltige Entwicklung in entsprechend orientierte Unternehmen und Anlagen investiert werden.

Dabei müssen die Stiftungsinteressen gewahrt bleiben, insbesondere Sicherheit und Wertehalt des Stiftungsvermögens sowie die Erzielung stabiler, der Marktsituation angemessener, durchschnittlicher Kapitalerträge zur Finanzierung der Aktivitäten der Stiftung.

Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung ist unter angemessener Abwägung der einzelnen Bereiche eine sinnvolle Diversifikation auf unterschiedliche Anlageformen vorzunehmen.

Die Richtlinien gelten auch für von der Bürgerstiftung betreute Treuhandstiftungen, soweit mit den jeweiligen Stifter*innen nicht vertraglich andere Vereinbarungen getroffen werden.

Rücklagen dürfen im gesetzlichen Rahmen gebildet werden.

Zuständig für die Vermögensanlage ist der Vorstand. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat und der Stifterversammlung.

Der Stiftungsrat beschließt die Anlagerichtlinien und steht dem Vorstand bei Fragen der Vermögensanlage beratend zur Seite.

Anlageportfolio

Für die Kapitalanlage kommen folgende Anlageinstrumente in Betracht:

1. Sicherheitsorientierte Anlageformen

Das Basisinvestment stellen festverzinsliche Anlagen dar.

Bei Bankeinlagen ist darauf zu achten, dass die Banken der Einlagensicherung in Deutschland unterliegen.

Bei festverzinslichen Papieren soll das Rating (Fitch, Moody's oder S&P bzw. äquivalent) mindestens Investment Grade sein.

2. Chancenorientierte Anlagen

Im Einzelnen können dies sein:

Ausschüttende Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Genossenschaftsanteile, alternative Investments wie bspw. Mikrofinanzfonds, wirkungsorientierte Anleihen ohne Rating

Der Anteil der unter 2. genannten Finanzinstrumente soll im Gesamtumfang 40 % des Stiftungskapitals (Kurswert) nicht übersteigen

3. Immobilien

Die Stiftung darf Immobilien in ihr Stiftungsvermögen aufnehmen, wenn entsprechende kaufmännische Rahmenbedingungen für den langfristigen Erhalt, Absicherung des Erhaltungsaufwands, Investitionsrücklagen, langfristiger Ertrag etc. gegeben sind.

Depots, die über Erbschaften oder Zustiftungen zugewendet worden sind, können von diesen Regelungen ausgenommen werden.

Verabschiedet durch den Stiftungsrat der Freiburger Bürgerstiftung am 13.07.2020